



Flurbereinigungsverfahren Elsdorf, Landkreis Rotenburg (Wümme)

- I. Anordnung Nr. 10**
- II. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

I. Anordnung Nr. 10

Aufgrund des § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird in Ergänzung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 20.10.2009 und der Anordnungen vom 13.12.2012, 15.08.2013, 25.07.2014, 17.10.2014, 11.11.2014, 01.06.2015, 20.06.2016, 11.10.2019 und 23.06.2020 die nachstehend aufgeführte Änderung des Flurbereinigungsgebietes angeordnet:

Zum Verfahrensgebiet werden **zugezogen**:

Gemeinde Elsdorf

Gemarkung Elsdorf

Flur 5 Flurstücke 98/1, 103/6, 104/2, 104/6, 104/7, 104/10, 104/13, 104/22, 104/23

Vom Verfahrensgebiet werden **ausgeschlossen**:

Gemeinde Elsdorf

Gemarkung Elsdorf

Flur 8 Flurstück 3/17

Durch diese Anordnung und aufgrund von Flächenänderungen durch Fortführungen im Liegenschaftskataster vergrößert sich die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes Elsdorf um 14,8474 ha auf insgesamt 1824,4684 ha.

Gründe:

Die Zuziehung der Flächen dient zur Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen.
Der Ausschluss der Fläche erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dezernat 4, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder bei der Geschäftsstelle Verden, Dezernat 4.3, Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller), erhoben werden.

II. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Elsdorf, Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 34 Nrn. 1 bis 3 und § 85 Nrn. 5 und 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) für das Gebiet der Unternehmensflurbereinigung Elsdorf.

Eine Karte, aus der sich das aktuelle Verfahrensgebiet ergibt wird im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Folgen Sie in der Menüleiste „Aktuelles“ dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachungen der Geschäftsstelle Verden“.

Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen bis zur Ausführungsanordnung der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§85 Abs. 5 FlurbG).

Sind entgegen den unter Ziffer 1. und 2. genannten Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der unter Ziffer 3. genannten Vorschriften vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der unter Ziffer 4. genannten Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Eingriffe entgegen den unter Ziffer 2., 3. und 4. genannten Vorschriften stellen gemäß § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Folgen Sie dann in der Menüleiste „Aktuelles“ dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachungen der Geschäftsstelle Verden“.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 - DSGVO im Flurbereinigungsverfahren Elsdorf

Im oben genannten Verfahren nach FlurbG werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten

und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-ig.niedersachsen.de> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden erhältlich.

Im Auftrage

(Borchers)

L.S.

Vorstehende Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, vom 10.10.2022 wird hiermit bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 01.09.2022 (veröffentlicht in der Ausgabe der Rotenburger Kreiszeitung vom 17.09.2022)

Gemeinde Scheeßel

Scheeßel, den 20.10.2022
Die Bürgermeisterin